

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der CDU

Übernahme von Assistenzkosten für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Reichweite hat die in § 78 Absatz 5 Satz 2 SGB IX geregelte Erstattung angemessenerer Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen mit Behinderungen bei Ausübung eines Ehrenamtes im Land Bremen - d.h. wie viele Ehrenamtliche werden mit Kostenerstattungen in welcher Höhe für welche Leistungen erreicht?
2. Wie bewertet der Senat die im Gesetz geregelte Nachrangigkeit der Leistung und damit verbundene Abhängigkeiten der Betroffenen von familiären oder freundschaftlichen Beziehungen?
3. Plädiert der Senat im Zuge des Teilhabestärkungsgesetzes für eine Streichung der Nachrangigkeit der Inanspruchnahme professioneller Hilfe in § 78 Absatz 5 SGB IX?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU